

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg (BSEigTO)

vom

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg amfolgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb und Name

- (1) Das Theater und Orchester der Stadt Heidelberg wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als Eigenbetrieb, auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Theater und Orchester Heidelberg“ kurz ETO.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.
- (4) Sitz des Eigenbetriebs ist Heidelberg.

§ 2

Stammkapital, Sondervermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital gegründet.
- (2) Die Stadt Heidelberg wird dem Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsplanungen durch den Gemeinderat beschlossen. Als spielfertiges Haus werden von der Stadt die zwischen Theaterstraße und Friedrichstraße gelegenen Gebäude und Zwinger 1-3, die im Eigentum der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg stehen, dauerhaft zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Das Theater und Orchester ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Der Zweck der öffentlichen Einrichtung ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Er ist ein lebendiger Vermittler der geistigen Werte der Vergangenheit wie auch der geistigen Strömungen in unserer Zeit. Der Satzungszweck wird insbesondere im Rahmen des jährlichen Spielplans mit Theater- und

Konzertveranstaltungen, Schlossfestspielen, Festivals, Schülertheater, Angebote im Rahmen der kulturellen Bildung, internationalen Kooperationen und Projekten, Förderung kultureller Veranstaltungen Dritter, Realisierung anderer Formate sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen verwirklicht.

- (2) Das Theater und Orchester Heidelberg ist ein Fünf-Sparten-Theater. Es umfasst Oper, Konzert, Schauspiel und Tanz und verfügt über ein eigenes Ensemble für Kinder- und Jugendtheater.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich andere Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (4) Alle Besucher haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht, die Publikums- und Teilnahmeveranstaltungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Für die Benutzung des Eigenbetriebes werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Das Benutzungsverhältnis wird im Übrigen privatrechtlich geregelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Theater und Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heidelberg als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der öffentlichen Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Heidelberg noch vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Stadt Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Heidelberg
2. der Betriebsausschuss
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
4. die Theaterleitung als Betriebsleitung

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss, dem Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Er entscheidet insbesondere über:
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
 2. Bestellung und Abberufung des Betriebsausschusses sowie seiner Mitglieder und Stellvertreter,
 3. Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, einschließlich der Stellenübersicht und des Finanzplans,
 5. Festsetzung des Stammkapitals, Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags unter Beachtung der Finanzierungsvereinbarung,
 8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung sowie die Auflösung des Eigenbetriebs,
 9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Heidelberg,
 10. Abschluss mehrjähriger Finanzierungsvereinbarungen mit der Betriebsleitung,
 11. Festsetzung der allgemeinen Tarife des Eigenbetriebs,
 12. Entlastung der Betriebsleitung,
 13. Weisungen an Beteiligungen des Eigenbetriebes.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 13 dieser Satzung zuständig ist.

- (2) Weisungen an die Vertreter / Vertreterinnen des Eigenbetriebes für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Betriebsausschuss, Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss wahr.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Betriebsausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Gemeinderats.
- (3) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung).
- (4) Der Betriebsausschuss kann sich mit Zustimmung des Gemeinderates eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss legt die Grundsätze der Betriebsführung und der strategischen Steuerung sowie des Controllings in den Grundzügen fest. Er entscheidet insbesondere über:
 1. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 2. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht die künstlerischen Rechte und Freiheiten der Betriebsleiter berühren.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 13 dieser Satzung zuständig ist.
- (4) Weisungen an die Vertreter / Vertreterinnen des Eigenbetriebes für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Betriebsausschuss kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 9

Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/r der Betriebsleitung. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten beim Eigenbetrieb.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister - oder falls sie/er ihre/seine Befugnis delegiert hat, die/der zuständige Dezernent - kann der Betriebsleitung Weisungen im Einzelfall erteilen. Die Weisungen sollen dazu dienen, die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und etwaige Missstände zu beseitigen. Die künstlerische Freiheit der Betriebsleitung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie/er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt oder ist die Betriebsleitung dauerhaft verhindert, nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auch die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.

- (6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat auf Grundlage der Berichte der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat als Vorsitzender des Betriebsausschusses den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten (vgl. § 43 Absatz 5 der Gemeindeordnung).

§ 10 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung „Theaterleitung“ bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten beim Eigenbetrieb.

§ 11 Zuständigkeiten der Betriebsleitung und Berichtspflicht

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen, insbesondere den künstlerischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Dazu zählen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Investitionsplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche, organisatorische und künstlerische Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung kann mit der Stadt Heidelberg fünfjährige Finanzierungsvereinbarungen abschließen. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung dieser Finanzierungsvereinbarung verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung ist für alle Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs verantwortlich, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Sie ist dabei an die Vorgaben der Stellenübersicht gebunden.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die Einhaltung von grundsätzlichen, gesamtstädtischen Regelungen verantwortlich (z.B. Betriebliches Gesundheitsmanagement, Dienstvereinbarung zum Schutz von Beschäftigten der Stadtverwaltung Heidelberg vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, IT-Datenschutz u.Ä.). Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Personal- und Organisationsamtes.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle Angelegenheiten, die für den Eigenbetrieb von grundsätzlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu unterrichten. Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und unverzüglich über die Abwicklung des Investitionsplans zu berichten, wenn

1. unabwendbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind,
 2. erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder
 3. Mehrausgaben des Investitionsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist.
- (8) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit, nimmt an allen Sitzungen des Betriebsausschusses und soweit Angelegenheiten des Eigenbetriebs betroffen sind auch des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, sofern in § 9 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten. Verpflichtende Erklärungen bedürfen stets der Schriftform.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, wird sie durch zwei Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem „Theater und Orchester Heidelberg“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (4) Die Betriebsleitung kann rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (5) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 13

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1 000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Theater- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR	
1	2	3	4	5	6	
1	Verfügung über Gemeindevermögen	300	300	1.000	1.000	
2	Gewährung von Zuschüssen (Produktbereich 26);	10	AKB bis 100	100	1.000	1.000
3	Vorfinanzierung von Instrumentenbeschaffungen durch Orchestermmitglieder	50	50	500	500	
4	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte			1.000	1.000	
5	Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche	100	100	300	300	
6	Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung mit einem jährlichen Wert im Einzelfall von	48	48	300	300	
7	Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Investitionsplans	300	300	1.500	1.500	
8	Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, sowie zu Maßnahmen, durch die	100	100	500	500	

	überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können				
9	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen			20	20
10	Klagen der Stadt gegen Dritte	200	200		
11	Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten	100	100		
12	Kreditaufnahme für Investitionen	2.000	2.000		
13	Vergabe von Aufträgen	300	300		
14	Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes	x			

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen

Nr.	Angelegenheit	Theater- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten nach TVöD-V und TVK	bis Entgeltgrup- pe 12 TVöD-V TVK	Entgeltgruppe 13 bis 14 TVöD-V	Entgeltgruppe 15 TVöD-V
2	Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt	-	Besoldungsgru- ppen A13h und A14 LBesGBW	ab Besoldungs- gruppen A15 LBesGBW
3	Einstellung und Entlassung von Intendanz und Generalmusikdirektorin/Generalmusik direktor			x
4	Abschluss, Verlängerung, Nichtverlängerung und Kündigung befristeter Dienstverträge mit dem künstlerischen Personal – soweit sie nicht unter den Geltungsberiech des TVL fallen -, sowie den Künstler-Werkverträgen und den Künstler-Gastverträgen	x Intendanz		
5	Stellenbewertung mit Ausnahme der Stellen von Beamtinnen und Beamten	x		

§ 14

Wirtschaftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres (Spielzeit).
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach HGB.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, der Stellenübersicht sowie einer fünfjährigen Finanzplanung. Weiteres regelt das Eigenbetriebsgesetz und die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des HGB Eigenbetriebsverordnung-HGB – (EigBVO-HGB).
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Finanzplanes ist möglichst frühzeitig vor Behandlung im Betriebsausschuss der Kämmerei der Stadt zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Betriebsleitung mit ihr zu beraten. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans rechtzeitig zur Vorberatung dem Betriebsausschuss und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
 2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
 3. im Investitionsplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen, odereine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine Vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften und für Beschäftigte nach NV Bühne.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung zu.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Absatz 1 der Gemeindeordnung zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 dieser Satzung beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17

Hausrecht, Hausordnung und Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebsleitung wird zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt. Sie wird im Eingangsbereich ausgehängt und ist von allen Besuchern, welche die Räumlichkeiten des Eigenbetriebs betreten, zu beachten.
- (2) Das Hausrecht wird durch die Betriebsleitung und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- (3) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Theaters sowie die in Ausnahmefällen geltenden Abweichungen werden von der Theaterleitung durch Aushang des aktuellen Tagesplans im Eingangsbereich bekannt gegeben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg vom 1. September 2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister